

Abschluss des «Falls Printus Verlag AG»

Valérie Rothhardt, Fürsprecherin
Simon Stettler, Fürsprecher

Rückblende – Auslöser

2006 verschickte die Printus Verlag AG (Printus) an Ärztinnen und Ärzte in der ganzen Schweiz ein Formular für den Eintrag in ein elektronisches Adressregister (www.meinhausarzt.ch). In der Meinung, es handle sich um ein FMH-Dokument, haben viele Ärztinnen und Ärzte das Formular unterzeichnet und zurückgeschickt. Prompt erhielten sie eine Rechnung über Fr. 878.– als Jahresgebühr für den Registereintrag.

Der FMH-Rechtsdienst hat den Mitgliedern geraten, diese Rechnung nicht zu bezahlen, weil die Vorgehensweise von Printus täuschend gewesen sei: Verwendung des Äskulapstabes in Anlehnung an das FMH-Logo mit der Bezeichnung «Ärztverzeichnis 2006» in den drei Amtssprachen, um den Anschein eines offiziellen Dokumentes zu erwecken; kostenloser Grundeintrag; kostenpflichtige Zusatzeinträge, wobei der Hinweis auf die Kostenpflicht weiter unten im Kleingedruckten enthalten war; Kostenangabe pro Monat, obschon jährlich im voraus zu bezahlen; Hinweis, dass ohne (kostenpflichtige) Angabe der medizinischen Spezialität ein Eintrag als Allgemeinmediziner/in im Register erfolgt; usw.

Printus leitete gegen die Ärztinnen und Ärzte, die sich geweigert hatten zu bezahlen, die Betreuung ein. Diese erklärten auf den Zahlungsbefehl von Printus den sogenannten Rechtsvorschlag, worauf Printus bei den Gerichten verschiedener Kantone die provisorische Rechtsöffnung beantragte.

Gerichtsverfahren

Der vermeintliche Schuldner hat die Gelegenheit, dem Rechtsöffnungsrichter glaubhaft zu machen, dass er den Betrag nicht schuldet. Der FMH-Rechtsdienst hat hierfür seinen Mitgliedern ein Argumentarium in Form einer Muster-gesuchsantwort zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Ärztinnen und Ärzte konnten diese beim Rechtsöffnungsrichter einreichen, um sich zu verteidigen.

In den allermeisten Fällen, verteilt über die ganze Schweiz (z.B. in den Kantonen VS, BE, AG, ZH, LU, TG), haben die Rechtsöffnungsrichter den Ärztinnen und Ärzten bereits auf dieser Verfahrensstufe vollumfänglich recht gegeben. Einzig in Aarau und Zürich haben zwei Richter in insgesamt drei Fällen Printus die provisorische Rechtsöffnung gewährt.

Die beiden Betroffenen im Kanton Aargau haben mittels Aberkennungsklage des FMH-Rechtsdiensts das ordentliche Zivilgericht ange-rufen. An den mündlichen Gerichtsverhandlungen liessen sich die betroffenen Mitglieder durch einen externen Anwalt vertreten.

Mit Urteil vom 5. November 2007 hiess das Bezirksgericht Aarau die erste der beiden (identischen) Aberkennungsklagen vollumfänglich gut. In der schriftlichen Urteilsbegründung vom 23. Januar 2008 hielt die Gerichtspräsidentin fest, dass wegen fehlenden Konsenses zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen sei. Zudem stehe der angebotene Eintrag in keinem Verhältnis zur Gegenleistung von Fr. 878.–. Niemand wolle – mangels wirtschaftlichen Interesses – einen solchen Vertrag abschliessen. Die Richterin kam zum Schluss, dass Printus dem Kläger eine Falle gestellt hatte. Printus hat das Urteil nicht angefochten und im zweiten Aargauer Fall die Betreuung zurückgezogen. Das Gericht stellte dieses zweite Aberkennungsverfahren am 26. Februar 2008 ein.

Der Arzt, gegen den Printus in Zürich ein provisorisches Rechtsöffnungsurteil hat erwirken können, hat seinerseits ebenfalls eine Aberkennungsklage beim Zivilgericht eingereicht. Auch diese wurde mit Urteil vom 15. November 2007 wegen Täuschung und Grundlagenirrtum vollumfänglich gutgeheissen.

Auf Strafrechtsebene hat ein Arzt aus Neuenburg eine Anzeige gegen Printus bzw. gegen die Hinterleute von Printus eingereicht. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch entschieden, dass keine arglistige Täuschung im Sinne des Strafrechts vorgelegen habe. Die FMH hat ihrerseits bei der Staatsanwaltschaft Zürich eine entsprechende Anfrage gemacht und die gleiche Antwort erhalten.

Im Falle eines anderen Registers, «www.CH-TELEFON.CH» der Firma B&P Dienstleistungen, hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (auf Antrag einer Privatperson, aber nicht eines Arztes) gegen zwei verantwortliche Personen (die gleichzeitig auch Printus führen!) eine Strafuntersuchung durchgeführt. Leider wurde auch hier entschieden, dass sich die besagten Leute nicht des Betruges oder des versuchten Betruges strafbar gemacht hätten. Der Entscheid wurde vom Obergericht des Kantons Zürich bestätigt. Das Bundesgericht ist nach unseren Informationen auf einen entsprechenden Rekurs nicht eingetreten.

Korrespondenz:
Rechtsdienst der FMH
Elfenstrasse 18
Postfach 170
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
lex@fmh.ch

Abschluss und Empfehlung

Damit haben sich die Ärztinnen und Ärzte erfolgreich – wenn auch mit erheblichem Aufwand verbunden – gegen Printus gewehrt. Die betroffenen FMH-Mitglieder haben schliesslich in allen Rechtsverfahren vollumfänglich obsiegt. Die Zivilgerichte haben die widerrechtliche Täuschung durch Printus und den Grundlagenirrtum seitens der Ärztinnen und Ärzte klar bestätigt und als Folge davon ein gültiges Zustandekommen des Vertrages verneint. Enttäuschend bleibt, dass die Strafgerichte das Verhalten von Printus nicht als strafrechtlich relevant gewertet haben.

Trotz allem nehmen die Angebote für solche «Registerfallen» nicht ab. Im Gegenteil, wir erhalten von Mitgliedern regelmässig Informationen über neue Formulare (vgl. den Artikel in der SÄZ [1]). Auch Printus setzt seine Aktivitäten mit einem neuen Formular für ein weiteres Register fort! Die Urheber «perfektionieren» dabei die Formulare in Angleichung an die zahlreichen Gerichtsurteile, um wieder in eine Grauzone zu gelangen. Wir mussten auch feststellen, dass die Minimaldauer und der Preis der vermeintlichen Verträge noch erhöht worden sind (z.B. Fr. 1899.– für mindestens zwei Jahre) und dass teilweise die Kontaktaufnahme in aufdringlicher Manier per Telefon erfolgt. Auch sollen die potentiellen Kunden mit Einleitungen wie «gemäss Ihrer Bestellung, finden Sie beiliegend ...» dazu verleitet werden, die Sache nicht mehr näher zu prüfen und zu unterschreiben.

Es ist hier ausdrücklich festzuhalten, dass wir nicht allgemein von einem Eintrag in Registern abraten wollen. Aufgrund der Häufung unseriöser Anbieter ist allerdings Vorsicht geboten: Es lohnt sich, das Personal über solche Machenschaften zu informieren und bei Interesse ein allfälliges Angebot sowie den Anbieter kritisch zu verifizieren. So vermeiden Sie es, in eine Registerfalle zu tappen, und ersparen sich eine Menge Aufwand und Ärger!

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf eine Broschüre des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) hinweisen mit dem Titel «Vorsicht

vor Adressschwindlern». Sie finden diese auf der Website unter: www.seco.admin.ch → Dokumentation → Publikationen und Formulare → Broschüren.

Eintrag im Betreibungsregister und Löschung desselben

Bei den betroffenen Ärztinnen und Ärzten wurde die Betreibung im Betreibungsregister des zuständigen Amtes eingetragen. Die Löschung erfolgt indessen nicht automatisch, auch wenn ein Richter dem vermeintlichen Schuldner recht gegeben hat. Nur der Gläubiger, also vorliegend Printus, kann die Löschung des Eintrages verlangen. Der Gläubiger kann zudem auf Klage hin von einem Richter verpflichtet werden, die Löschung zu beantragen.

Der Umstand, dass eine Betreibung trotz Gerichtsurteil nicht einfach gelöscht werden kann, wird immerhin dadurch etwas relativiert, dass in bestimmten Fällen das Einsichtsrecht Dritter durch den vermeintlichen Schuldner beschränkt werden kann (Art. 8a SchKG). Wenn die Betreibung von einem Richter annulliert worden ist – z.B. Gutheissung einer Aberkennungsklage oder Verweigerung der Rechtsöffnung – gibt das Betreibungsamt einem Dritten keine Kenntnis mehr von der Betreibung. Das heisst, der Eintrag bleibt im Register, ist aber für Dritte nicht mehr ersichtlich. Das Einsichtsrecht Dritter erlischt in jedem Fall fünf Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Nach Rücksprache bei verschiedenen Betreibungsämtern empfehlen wir den betroffenen Ärztinnen und Ärzten, bei denen der Eintrag nicht gelöscht worden ist, dem zuständigen Betreibungsamt eine Kopie des Urteils (Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs von Printus, Gutheissung der Aberkennungsklage durch das Zivilgericht oder auch des Rückzugs der Betreibung durch Printus) zu schicken. Das Betreibungsamt soll informiert werden, damit es gemäss Art. 8a, Abs. 3 SchKG Dritten keine Kenntnis mehr von der Betreibung gibt.

1 Rechtsdienst der FMH. Warnung vor Eintrag in elektronische Register. Schweiz Ärztezeitung. 2007;88(46):1935.